

SATZUNG
zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom __. April 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in der Sitzung am 24. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter wird ab der 2009 beginnenden Wahlperiode auf 26 festgesetzt, wovon die Hälfte der Vertreter in 13 Wahlbezirken zu wählen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 24. April 2008 beschlossene **Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)** der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 29. April 2008

gez. Niehues
Bürgermeister